

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 24. August 2010**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0622/10 - 3.2.03
Anmeldenummer: 04820073.7
Veröffentlichungsnummer: 1697688
IPC: F25B 49/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Haushaltsgerät und Verfahren zum Ermitteln einer
Störungsursache an einem solchen Gerät

Patentinhaber:

BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

-

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0622/10 - 3.2.03

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.03
vom 24. August 2010

Beschwerdeführer: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH
Carl-Wery-Strasse 34
D-81739 München (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 29. Oktober 2009 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 04820073.7 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: U. Krause
Mitglieder: Y. Jest
I. Beckedorf

Sachverhalt und Anträge

I. Am 20. November 2009 wurde gegen die Entscheidung vom 29. Oktober 2009, mit welcher die Prüfungsabteilung die europäische Patentanmeldung 1697688 zurückgewiesen hat, Beschwerde eingelegt.

Die betreffende Gebühr wurde am gleichen Tag entrichtet.

II. Die Beschwerde wurde am 9. März 2010 begründet. Nach Artikel 108 EPÜ ist die Beschwerde nicht fristgerecht begründet.

III. Am 12. April 2010 wurde die Beschwerdeführerin auf diesen Umstand hingewiesen.

Eine Äußerung hierzu ging nicht ein.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerdeführerin hat zwar gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 29. Oktober 2009 mit Schriftsatz vom 20. November 2009 nach Artikel 108 Satz 1 EPÜ fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Sie hat aber nicht auch die Frist für die Einreichung der Beschwerdegründung beachtet. Nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ ist die Beschwerde vier Monate nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu begründen. Die angefochtene Entscheidung vom 29. Oktober 2009 gilt nach Regel 126(2) EPÜ als am 8. November 2009 zugestellt. Die Beschwerdebegründungsfrist endete mithin am 8. März 2010. Der als Beschwerdebegründung gedachte Schriftsatz vom 9. März 2010

ging nicht nur nach Ablauf dieser Frist ein, sondern wurde im Online-Verfahren auch nicht von einem autorisierten zugelassenen Vertreter eingereicht.

Auf die diesbezügliche Mitteilung der Kammer vom 12. April 2010 hat die Beschwerdeführerin nicht reagiert.

Die Beschwerde ist deshalb nach Regel 101(1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Counillon

U. Krause